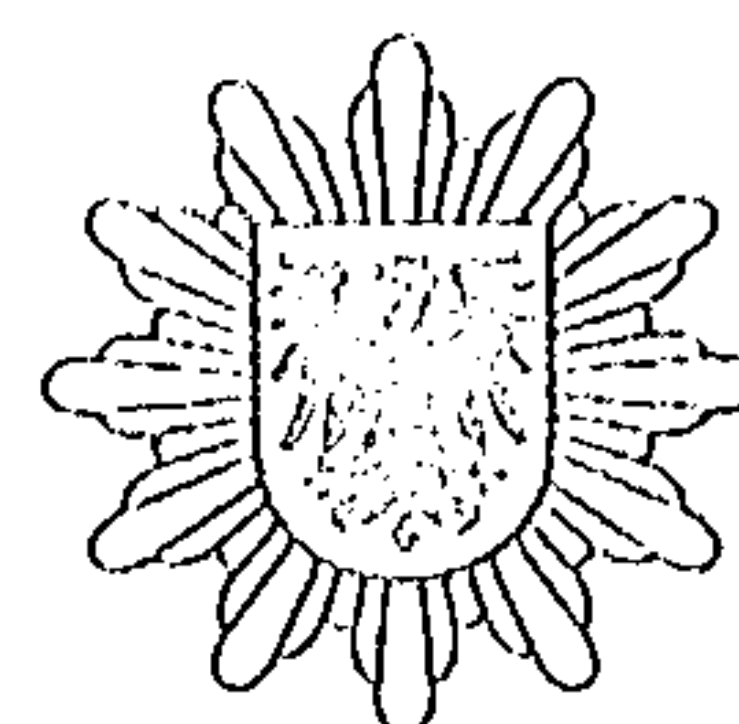




LAND BRANDENBURG



Polizeipräsidium
Land Brandenburg

Polizeipräsidium | Kaiser-Friedrich-Str. 143 | 14469 Potsdam

Behördenstab/Stabsbereich Recht
Kaiser-Friedrich-Straße 143
14469 Potsdam

Bearb.: Hänel

Internet: www.polizei.brandenburg.de

Potsdam, *15*. November 2019

Ihr Antrag auf Akteneinsicht zu einem erhöhten Kontrollaufkommen im Umfeld des Feel Festivals 2019

- Ihre Anfrage über „fragdenstaat“ vom 27. September 2019
- Schreiben des Polizeipräsidioms vom 30. Oktober 2019

Sehr geehrte

mit Ihrer Anfrage nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) über die Internetplattform „fragdenstaat“ beehrten Sie Auskünfte zu einem erhöhten Kontrollaufkommen im Umfeld des Feel Festivals 2019. Ihre Fragen beantworte ich wie folgt.

1. Wie viele Fahrzeuge
- und Personenkontrollen wurden im Zeitraum 09. Juli 2019 - 17. Juli 2019 im Umfeld der Veranstaltung durchgeführt.
 - 1.1. Wie viele Fahrzeuge bzw. Personen wurden dabei jeweils kontrolliert?
 - 1.2. In wie vielen Fällen wurden die Fahrzeuge bzw. Personen anschließend ohne Beanstandung aus der Kontrolle entlassen?
 - 1.3. In wie vielen Fällen hat es Grund zu Beanstandungen bzw. weiteren Ermittlungen gegeben? Gab bei diesen Kontrollen Festnahmen, wenn ja: wie viele?

Die Informationen zu den Kontrollen können sie der Pressemitteilung auf der Internetseite des Polizeipräsidioms entnehmen. Diese finden Sie unter folgendem Link: <https://polizei.brandenburg.de/pressemeldung/polizeieinsatz-zum-feel->

festival/1547478.

Fahrzeug- und Personenkontrollen im Zeitraum vom 09. Juli 2019 bis zum 17. Juli 2019 sowie die weiteren von Ihnen begehrten Angaben wurden nicht separat erhoben, sodass hier keine Auskunft möglich ist.

2. Wie viele Beamte waren im Einsatz? Bitte aufschlüsseln nach Polizeiinspektion Elbe-Elster, Bereitschaftspolizei und Zoll.

Hinsichtlich dieser Angaben, ist Ihr Antrag gem. § 4 Absatz 1 Nummer 4 AIG abzulehnen. Um Sicherheitsinteressen durchzusetzen, ist grundsätzlich die Verschwiegenheit der Sicherheitsbehörden von Nöten. Die Angaben zu den eingesetzten Beamten sowie den Unterstützungskräften können nachteilige Auswirkungen auf Belange der Gefahrenabwehr haben sowie die Tätigkeit der Polizei beeinträchtigen. Die personelle Aufstellung der Polizei bei derartigen Festivals könnte möglichen Gefährdern oder Straftätern einen Einblick in die Ausbildungs- und Einsatzkonzepte der Polizei Brandenburg geben. Damit ließen sich für mögliche Gefährder und Straftäter Einsatztaktiken und Maßnahmen bei derartigen -immer wiederkehrenden Festivals im Land Brandenburg- abschätzen. Von daher ist Ihr Antrag auf Akteneinsicht diesbezüglich abzulehnen.

3. Wie hoch waren die Kosten für den Einsatz?

Dazu können keine Angaben gemacht werden, da die Einsatzkosten nicht explizit vorgehalten werden.

4. Welcher konkrete Auftrag wird durch die Beamtinnen und Beamten mit diesen Kontrollen erfüllt? Was ist der konkrete Zweck dieser Kontrollen bzw. der konkrete Auftrag der mit den Kontrollen beauftragten Beamtinnen und Beamten?

5. Erfolgen die Kontrollen verdachtsunabhängig? Anhand welcher Anhaltspunkte entscheiden die Beamtinnen und Beamten vor Ort, welche Fahrzeuge bzw. Personen kontrolliert werden und welche Fahrzeuge bzw. Personen unkontrolliert weiterfahren dürfen?

Die Fragen 4 und 5 werden zusammen beantwortet.

Gemäß § 36 Abs. 5 Satz 1 Straßenverkehrsordnung (StVO) dürfen Polizeibeamte Verkehrsteilnehmer zur Verkehrskontrolle einschließlich der Kontrolle der Verkehrstüchtigkeit und zu Verkehrserhebungen anhalten. Die rechtlichen Grundlagen für derartige Kontrollen ergeben sich also aus der StVO sowie aus der Fahrerlaubnisverordnung, dem Pflichtversicherungsgesetz, dem Kraftfahrzeugsteuergesetz, der Abgabenordnung, der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung, der Fahrzeug-Zulassungsverordnung, der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr, dem Personenbeförderungsgesetz und der BOKraft.

Die Polizei hat gemäß § 1 Abs. 4 des Brandenburgischen Polizeigesetzes auch die Aufgaben zu erfüllen, die ihr durch andere Rechtsvorschriften übertragen sind. Damit werden bei derartigen Kontrollen die Aufgaben wahrgenommen, welche der Polizei per Gesetz obliegen. Weiterhin ist es auch Aufgabe der Polizei Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren (Gefahrenabwehr), Straftaten zu verhüten (vorbeugende Bekämpfung von Straftaten) und bei Vorliegen zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte strafverfolgend tätig zu werden.

Inwieweit die im nachgefragten Einsatz befundenen Polizeibeamten anhand welcher Kriterien entschieden haben, ob im Einzelfall eine Kontrolle erfolgt, kann schon aufgrund der großen Anzahl der eingesetzten Beamten und der Vielzahl der erfolgten Kontrollen nicht nachvollzogen werden.

Im Hinblick auf Ihren Antrag auf Akteneinsicht steht es Ihnen gem. § 11 Abs. 2 AIG jeder Zeit frei, die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht anzurufen. Adresse und Erreichbarkeiten können über die Internetseite der Landesbeauftragten für den Datenschutz und das Recht auf Akteneinsicht unter www.lida.brandenburg.de eingesehen werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Kalthoff

